

Besoldung

Die Besoldung der Richter*innen und Staatsanwält*innen im Land Berlin wird durch den Landesgesetzgeber festgelegt. Die Höhe der Bezüge aller Besoldungsgruppen gibt die Senatsverwaltung für Finanzen regelmäßig im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt. Als Richter*in auf Probe gehören Sie der **Besoldungsgruppe R 1** an (vgl. Anlage IV zum Landesbesoldungsgesetz). Für die Höhe Ihrer Bezüge ist neben der Besoldungsgruppe Ihre Erfahrungsstufe ausschlaggebend. Hinzukommen zudem jährliche Sonderzahlungen sowie ggf. vermögenswirksame Leistungen, Familienzuschläge, ein Zuschuss zu den Kosten für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg und Beihilfeleistungen.

Festsetzung der Erfahrungszeiten

Die Höhe der Besoldung in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 folgt einem achtstufigen System mit Zuordnung nach Erfahrungszeiten (vgl. § 1b Abs. 1 Nr. 1 LBesG i. V. m. § 38 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin [BBesG ÜF Bln]). Die konkreten Sätze lassen sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Grundgehaltssätze ab 01.12.2022								
(Monatsbeträge in Euro)								
Erfahrungszeiten	3 Jahre	2 Jahre			3 Jahre			
Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 1	4.720,84	5.005,94	5.544,39	6.092,49	6.395,47	6.665,41	6.916,06	7.213,51
R 2	5.651,81	5.925,88	6.201,29	6.763,17	7.052,38	7.333,29	7.588,08	7.870,40

Die erstmalige Stufenfestsetzung und Anerkennung von Erfahrungszeiten nimmt die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz durch Verwaltungsakt vor, und zwar sowohl bei Neueinstellungen als auch bei Versetzungen in den höheren Justizdienst des Landes Berlin. Zuvor wird die Betroffenen schriftlich gebeten, berücksichtigungsfähige Zeiten unter Vorlage geeigneter Nachweise mitzuteilen.

Grundsätze

Gemäß § 38a Abs. 1 BBesG ÜF Bln werden bei der ersten Stufenfestsetzung den Richter*innen und Staatsanwält*innen als Erfahrungszeiten im Sinne des § 38 Abs. 3 Satz 1 BBesG ÜF Bln anerkannt:

- Zeiten einer nach dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt aufgenommenen beruflichen juristischen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29

BBesG ÜF Bln) oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,

- Zeiten einer Tätigkeit als Rechtsanwält*in, Notar*in oder als Assessor*in bei Rechtsanwält*innen oder Notar*innen oder Zeiten einer nach dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt aufgenommenen beruflichen juristischen Tätigkeit bei privatrechtlichen Arbeitgeber*innen bis zu zehn Jahren,
- Zeiten einer Tätigkeit in einem anderen Beruf und die Zeiten der außer der allgemeinen Schulbildung für einen solchen Beruf vorgeschriebenen Ausbildung, wenn während dieser Zeiten für die Ausübung des Richteramts förderliche Kenntnisse oder Erfahrungen erworben werden konnten oder die Tätigkeit für den Erwerb der nach § 9 Nr. 4 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) notwendigen sozialen Kompetenz förderlich sein konnte, bis zu fünf Jahren,
- Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPlSchG) wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,
- Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 BBesG ÜF Bln) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte,
- Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu einem Jahr für jedes Kind und
- Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu einem Jahr für jeden nahen Angehörigen.

Einzelfragen

Ausgehend von diesen gesetzlichen Vorgaben werfen folgende Konstellationen regelmäßig Fragen auf:

1.) Eine Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiter*in an einer Hochschule (§ 38a Abs. Nr. 1 BBesG ÜF Bln) oder in einer Rechtsanwaltskanzlei (§ 38a Abs. 1 Nr. 2 BBesG ÜF Bln) ist ausschließlich dann berücksichtigungsfähig, wenn diese Tätigkeit nach dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt ausgeübt worden ist. Ist eine solche Tätigkeit vor dem zweiten juristischen Staatsexamen wahrgenommen worden, ist sie nicht anerkennungsfähig. Sie kann auch nicht gemäß § 38a Abs. 1 Nr. 3 BBesG ÜF Bln berücksichtigt werden, weil es sich dabei nicht um Zeiten einer Tätigkeit in einem anderen Beruf bzw. in der für einen solchen Beruf vorgeschriebenen Ausbildung handelt. Letztgenannte Norm erfasst ihrer Systematik und ihrem

Wortlaut nach nur Tätigkeiten in einem anderen Beruf als den in § 38a Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BBesG ÜF Bln genannten juristischen Berufen, mithin in einem nichtjuristischen Beruf.

2.) Nach § 38a Abs. 1 Nr. 3 BBesG ÜF Bln ist die Zeit einer (bloßen) beruflichen Ausbildung, der keine berufliche Tätigkeit in dem (Ausbildungs-)Beruf nachgefolgt ist, nicht berücksichtigungsfähig. Denn bei § 38a BBesG ÜF Bln steht insgesamt das Merkmal der beruflichen Tätigkeit im Vordergrund. Die Frage, ob während der Tätigkeit in einem anderen Beruf und der dafür vorgeschriebenen Ausbildung für die Ausübung des Richteramtes förderliche Kenntnisse oder Erfahrungen erworben werden konnten oder die Tätigkeit für den Erwerb der nach § 9 Nr. 4 DRiG notwendigen sozialen Kompetenz förderlich sein konnte, kann nur nach einer Einzelfallprüfung beantwortet werden.

Sollten Sie Rückfragen zur erstmaligen Stufenfestsetzung und Anerkennung von Erfahrungszeiten haben, steht Ihnen das Personalreferat I A der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz unter der E-Mail-Anschrift bewerbung.richter@senjustva.berlin.de gerne zur Verfügung.

Beihilfeleistungen

Richter*innen und Staatsanwält*innen sind nicht sozialversicherungspflichtig. Das bedeutet, sie zahlen auch grundsätzlich keine Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung. Im Grundsatz haben sie gesundheitliche Eigenvorsorge aus ihren laufenden Bezügen zu treffen. Dies geschieht in der Regel durch den Abschluss einer privaten Krankenversicherung, wobei – was noch ausgeführt wird – auch die Möglichkeit besteht, eine gesetzliche Krankenversicherung zu wählen.

Zur finanziellen Unterstützung im Krankheitsfall gewährt der Dienstherr zusätzlich eine sogenannte Beihilfe. Beihilfefähig sind insbesondere notwendige und angemessene Aufwendungen in Krankheitsfällen, bei Geburten, im Pflege- oder im Todesfall. Davon werden grundsätzlich 50 % erstattet, bei einem berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner sogar 70 %. Eigenvorsorge muss daher regelmäßig nur im Umfang von höchstens 50 % getroffen werden; zu 100 % nur soweit es sich nicht um beihilfefähige Aufwendungen handelt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Landesbeihilfeverordnung (LBhVO), die auch für Richter*innen gilt, verwiesen. Zuständig für die Bearbeitung der Beihilfeanträge ist das Landesverwaltungsamt Berlin.

Richter*innen und Staatsanwält*innen, die sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder in einer privaten Krankenvollversicherung (PKV) versichern möchten, können einen pauschalen Zuschuss des Dienstherrn zu ihrer Krankenvollversicherung erhalten. Nähere

Informationen finden Sie im Rundschreiben IV 16/2022 der Senatsverwaltung für Finanzen vom 5. Juni 2020 (online abrufbar in der Rundschreibendatenbank des Landes Berlin).

Jährliche Sonderzahlung

Die jährliche Sonderzahlung ist eine gesetzlich geregelte Einmalzahlung. Für Richter*innen und Staatsanwält*innen beträgt sie derzeit 900,00 €, § 5 Abs. 1 Nr. 2 Sonderzahlungsgesetz.

Vermögenswirksame Leistungen

Richter*innen und Staatsanwält*innen erhalten vermögenswirksame Leistungen in Höhe von monatlich 6,65 €, Teilzeitbeschäftigte erhalten den Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, §§ 1b LBesG i.V.m. Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit. Hierzu bedarf es einer schriftlichen oder elektronischen Mitteilung gegenüber der Dienststelle über die Art der gewählten Anlage und das Unternehmen mit der Nummer des Kontos, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

Familienzuschläge

Richter*innen und Staatsanwält*innen können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Familienzuschläge erhalten (vgl. § 40 BBesG ÜF Bln). Der Familienzuschlag der Stufe 1 beträgt derzeit 150,10 € (Stand: Oktober 2023). Für jedes Kind wird ein weiterer Kinderzuschlag gezahlt.

Zuschuss zu den Kosten für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg

Richter*innen und Staatsanwält*innen wird ein Zuschuss zu den Kosten für ein Firmenticket des VBB in Höhe von 15 Euro monatlich gewährt (§ 74b BBesG BE). Mit der Regelung wird das Ziel einer klimafreundlichen Hauptstadt verfolgt.